§ 2 Patientengruppe

Wird von den Zulassungsausschüssen ein ambulanter geriatrischer Versorgungsbedarf nach § 118a Abs. 1 Satz 2 SGB V für eine Region festgestellt, können Ärzte sowie Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 an der Versorgung von Patienten mitwirken, die aufgrund ihrer geriatrietypischen Multimorbidität einen dringend ambulanten Versorgungsbedarf haben, die aber aufgrund der Art, Schwere und Komplexität ihrer Krankheitsverläufe mit den verfügbaren Qualifikationen und Versorgungsstrukturen derzeit nicht adäquat ambulant versorgt werden können, bei denen im Regelfall ein komplexer Behandlungsplan zu erstellen ist und die die folgenden Kriterien erfüllen:

1. ein höheres Lebensalter (ab vollendetem 70. Lebensjahr) und
2. geriatrietypische Morbidität.

Letztgenannte liegt bei Patienten vor, bei denen mindestens zwei nachfolgende geriatrische Syndrome dokumentiert sind oder mindestens ein nachfolgendes geriatrisches Syndrom dokumentiert ist und eine Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI vorliegt:

- Multifaktoriell bedingte Mobilitätsstörung einschließlich Fallneigung und Altersschwindel
- Komplexe Beeinträchtigung kognitiver, emotionaler oder verhaltensbezogener Art
- Frailty-Syndrom (Kombinationen von unbeabsichtigtem Gewichtsverlust, körperlicher und/oder geistiger Erschöpfung, muskulärer Schwäche, verringerter Ganggeschwindigkeit und verminderter körperlicher Aktivität)
- Dysphagie
- Inkontinenz(en)
- Therapierefraktäres chronisches Schmerzsyndrom